

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Holzhauser Straße 1
79232 March
hans.ondraczek@web.de

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) für das
FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zwischen
Gengenbach und Wolfach“ (7614-341)

Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage bei
Oberharmersbach, Ortenaukreis

Stand: 30.10.2024

Gutachten im Auftrag von
Herrn Stefan Lehmann, Oberharmersbach

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	10
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	11
4	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“	12
5	Weitere, kumulativ zu betrachtende Projekte	14
6	Bewertung der Erheblichkeit	15
7	Zusammenfassung	16
	Literatur und weitere Quellen	17

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Der Bauherr Stefan Lehmann plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) nördlich der Ortschaft Oberharmersbach-Riersbach, Ortenaukreis (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 3,2 Hektar und wurde 2024 intensiv landwirtschaftlich als Fettwiese/Mähwiese genutzt. Die Begutachtung erfolgt im Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren sowie im Einzelbaugenehmigungsverfahren.

Das Plangebiet tangiert eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (7614-341).

Um das Eintreten europarechtlicher Verbotstatbestände i. S. § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu verhindern, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei kann der eigentlichen Verträglichkeitsuntersuchung eine Vorprüfung (Voruntersuchung, Screening) vorgelagert werden, die in einem ersten Schritt das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen bewertet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, folgt in einem zweiten Schritt die detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

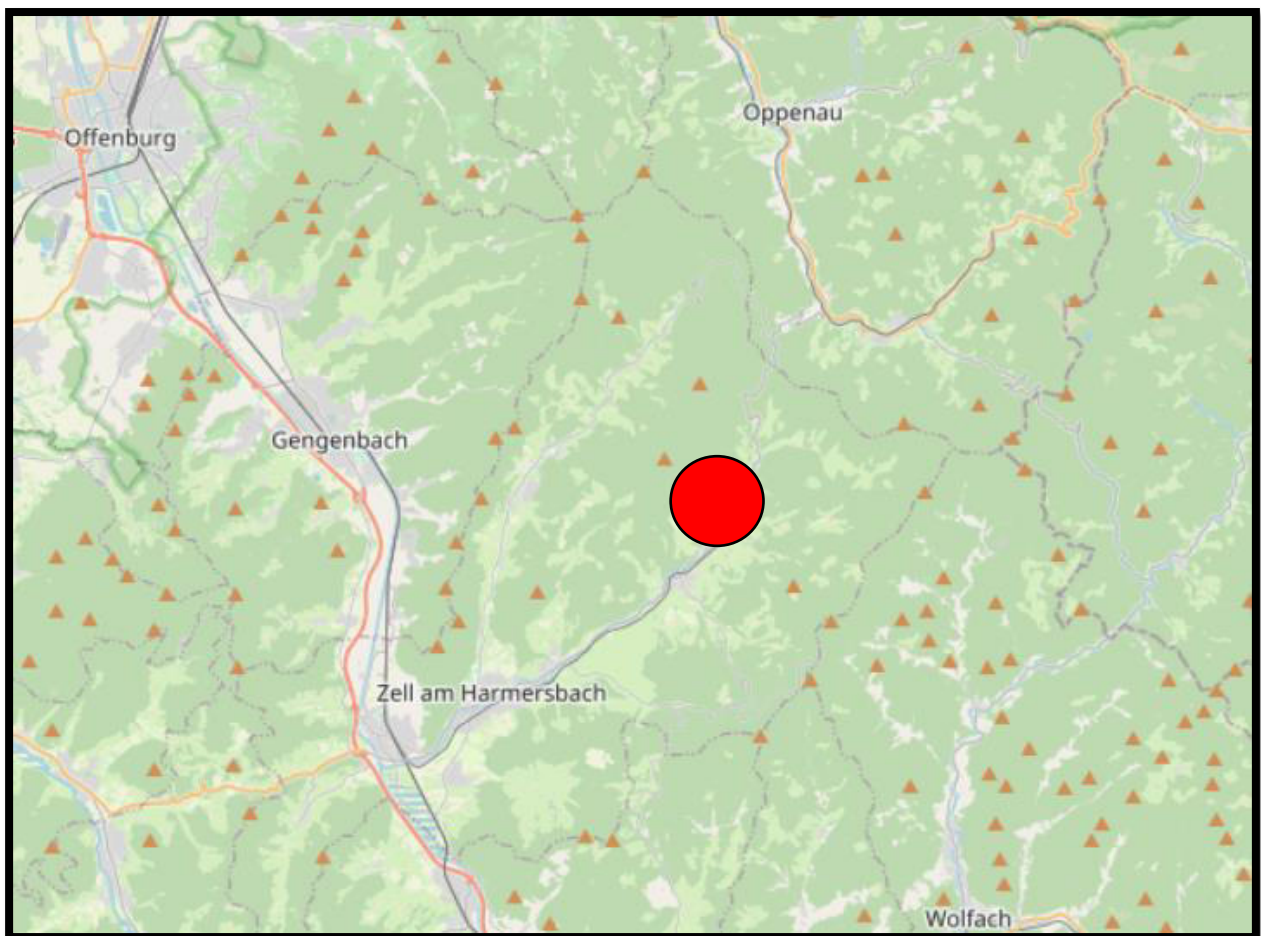


Abb. 1: Lage des Plangebietes nördlich von Oberharmersbach-Riersbach, Ortenaukreis.

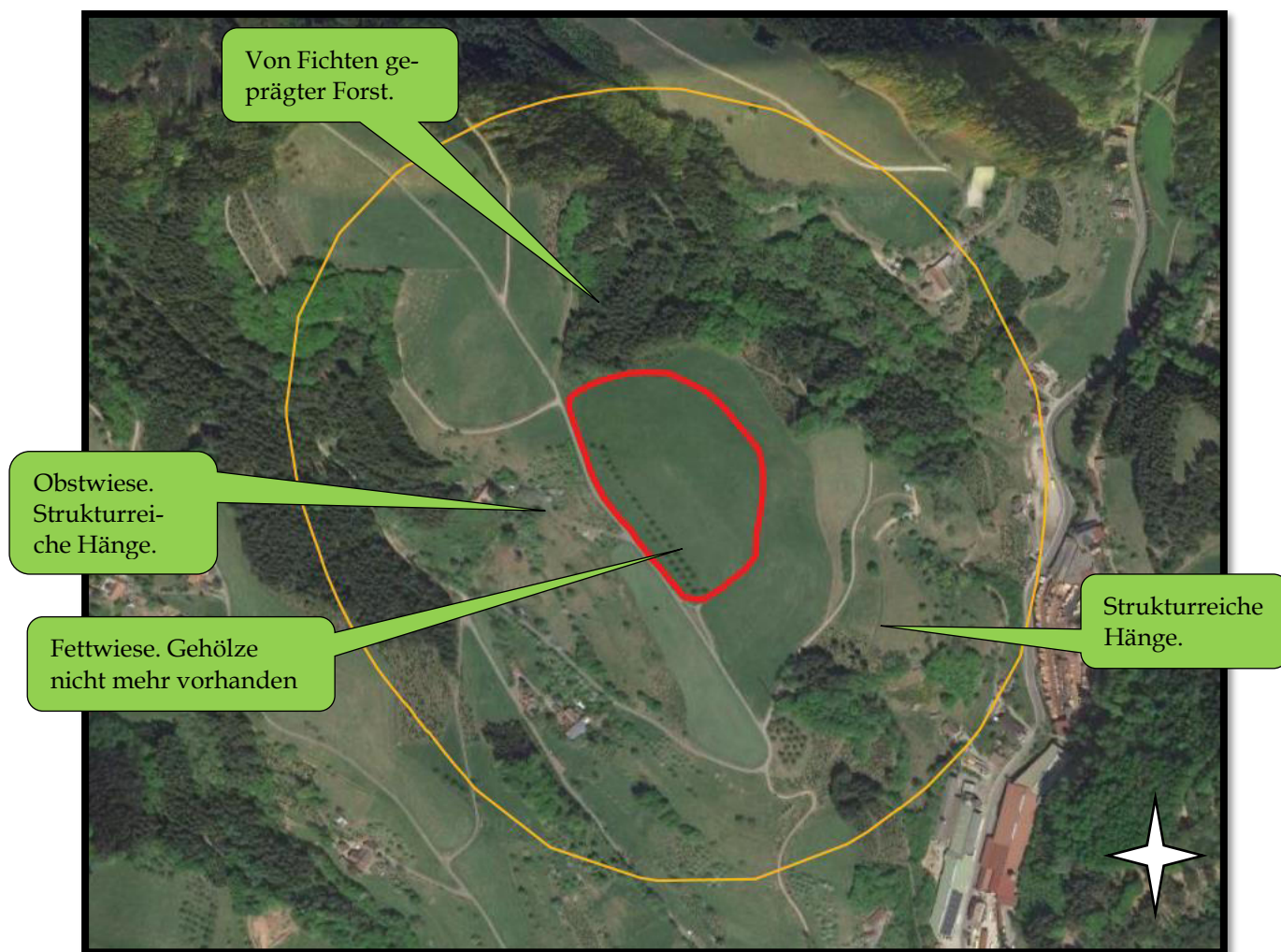


Abb. 2: Luftbild des Plangebietes nördlich von Oberharmersbach-Riersbach, Ortenaukreis. M 1:10.000.

Rot: PV-Planung (ca. 3,2 Hektar)

Orange: Untersuchungsgebiet (UG). 300 Meter Puffer um das Plangebiet.

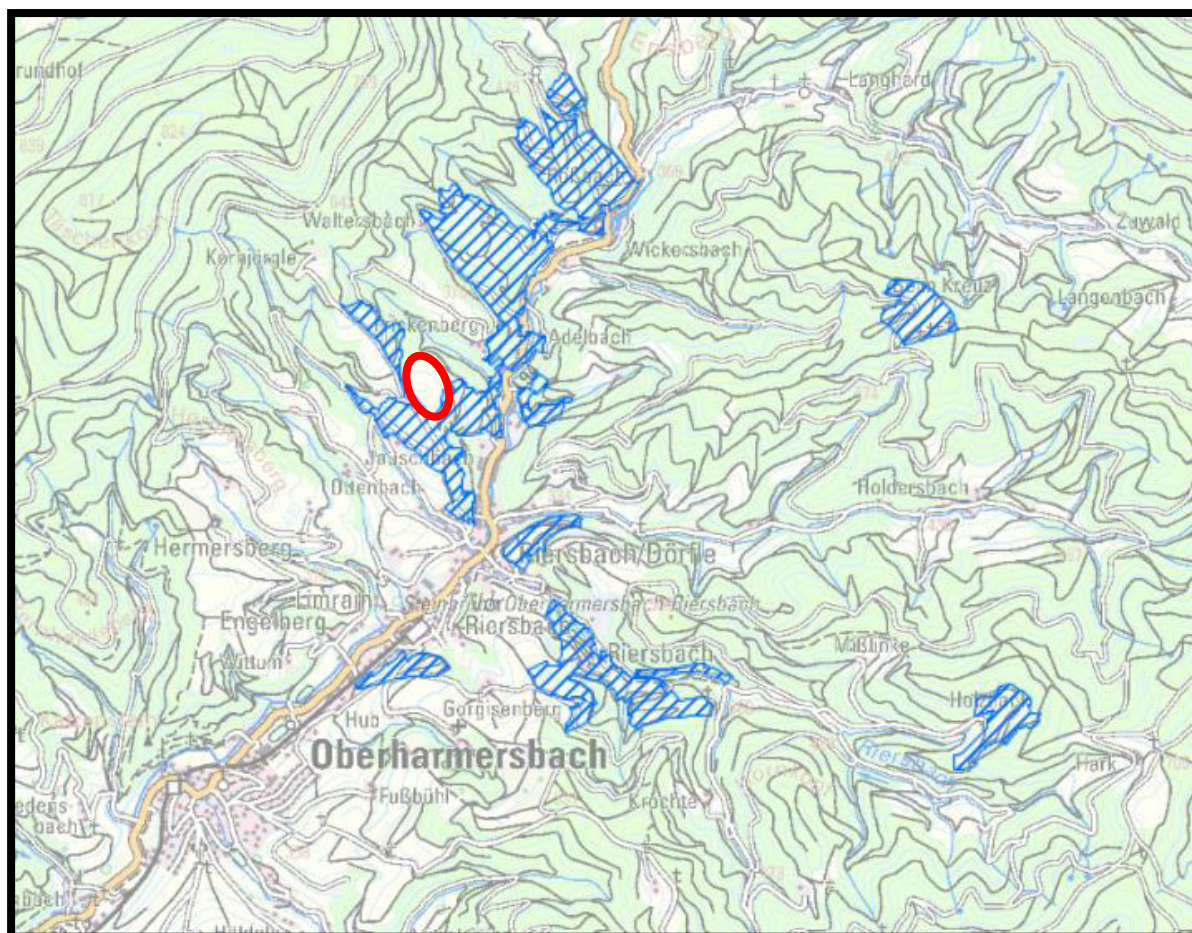


Abb. 3: Ungefähre Lage des Plangebietes (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (blau).
Quelle: LUBW (2024a).

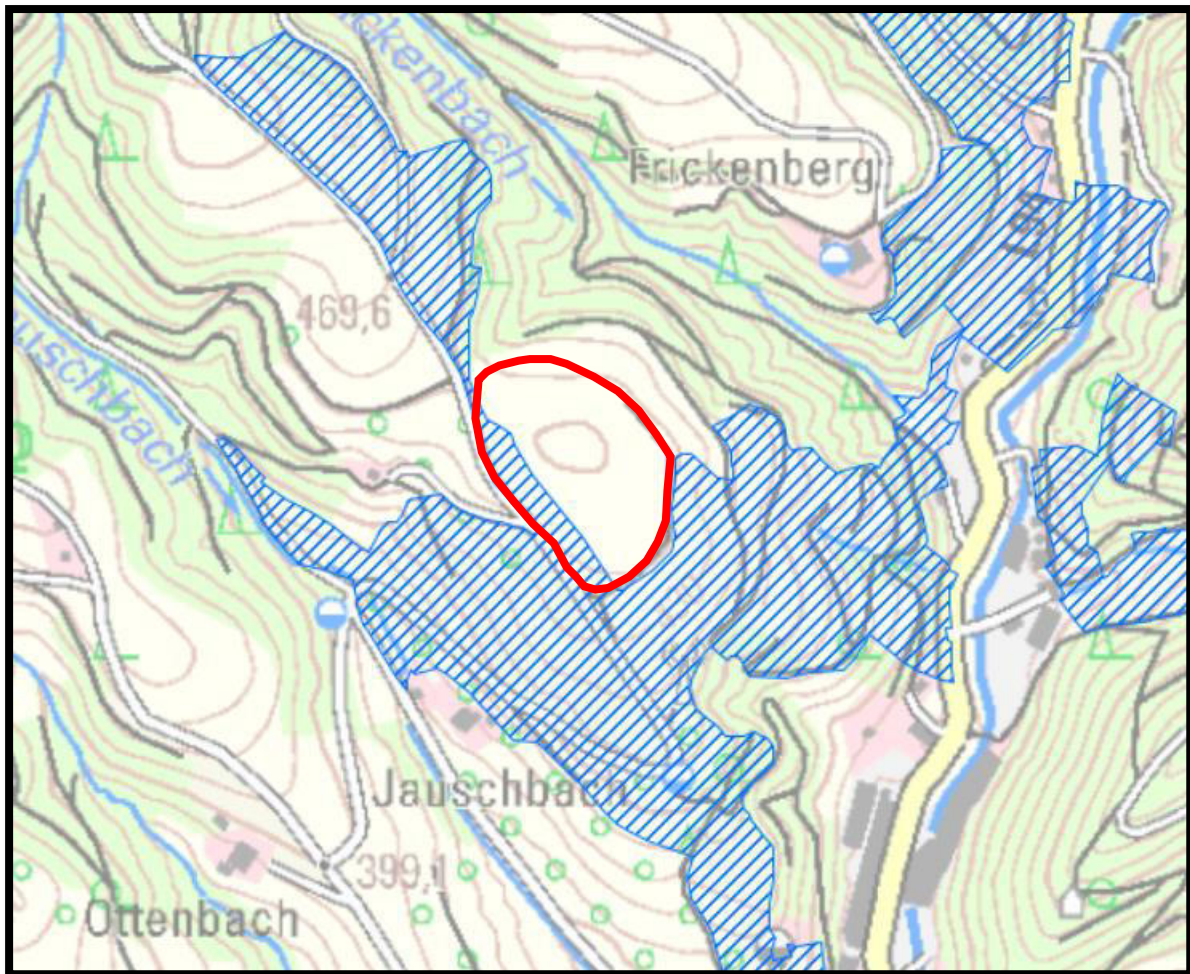
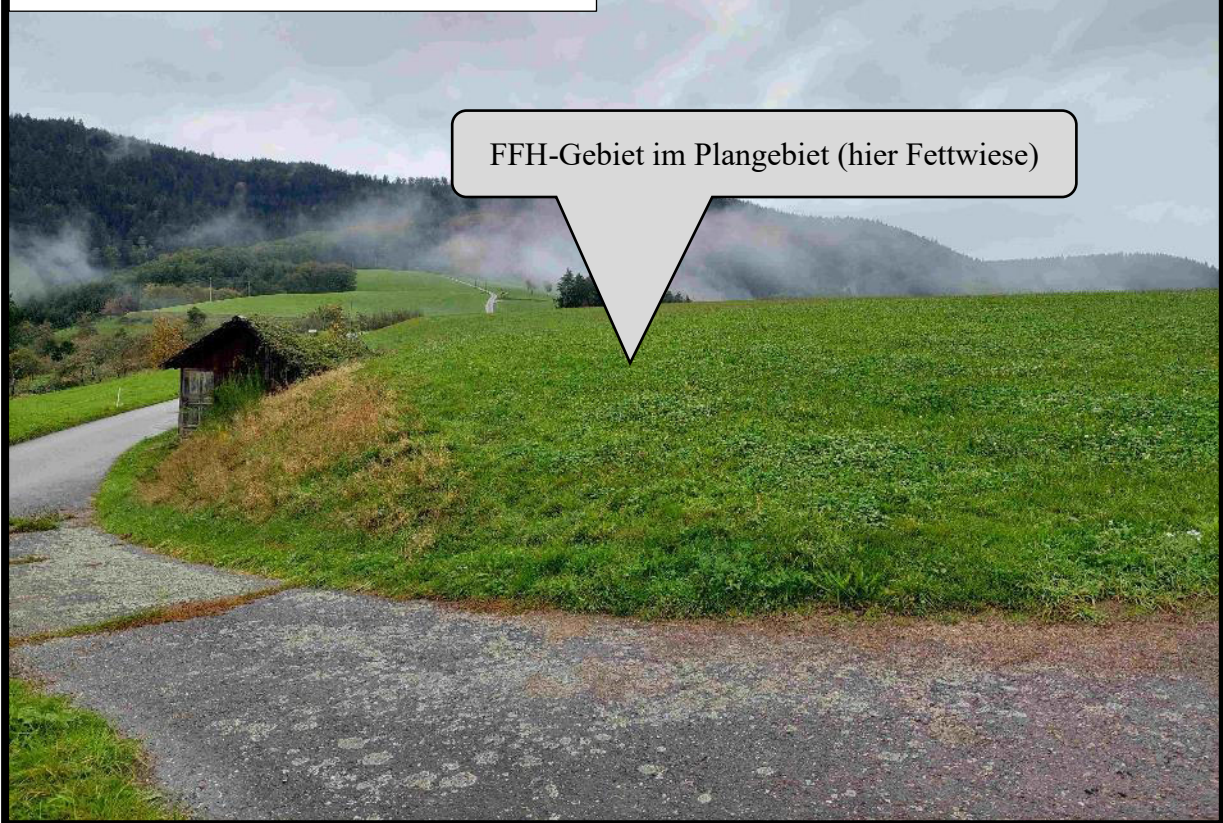


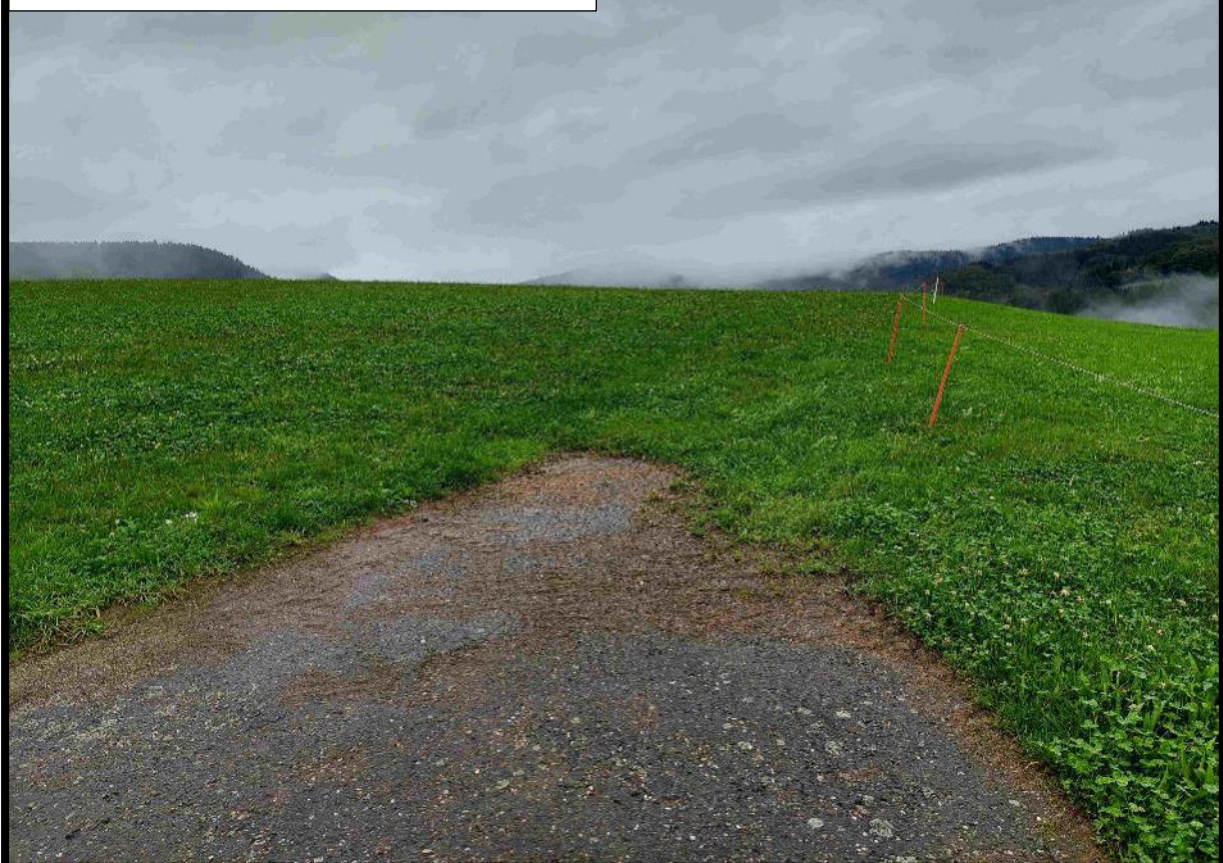
Abb. 4: Lage des Plangebietes (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (blau). Im Westen wird das Schutzgebiet auf einer Fläche von ca. 5.000 qm tangiert.

Quelle: LUBW (2024a).

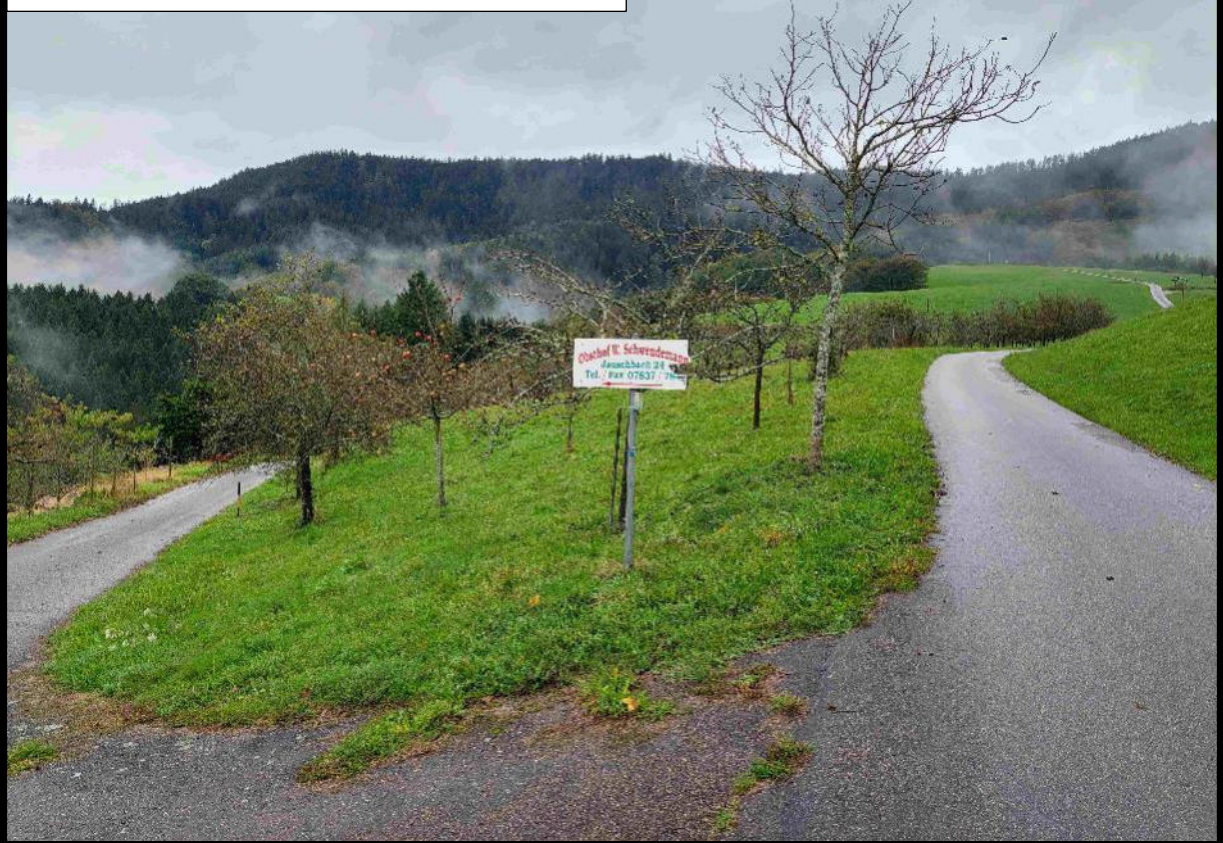
Fettwiese im Plangebiet. Blick nach Norden.



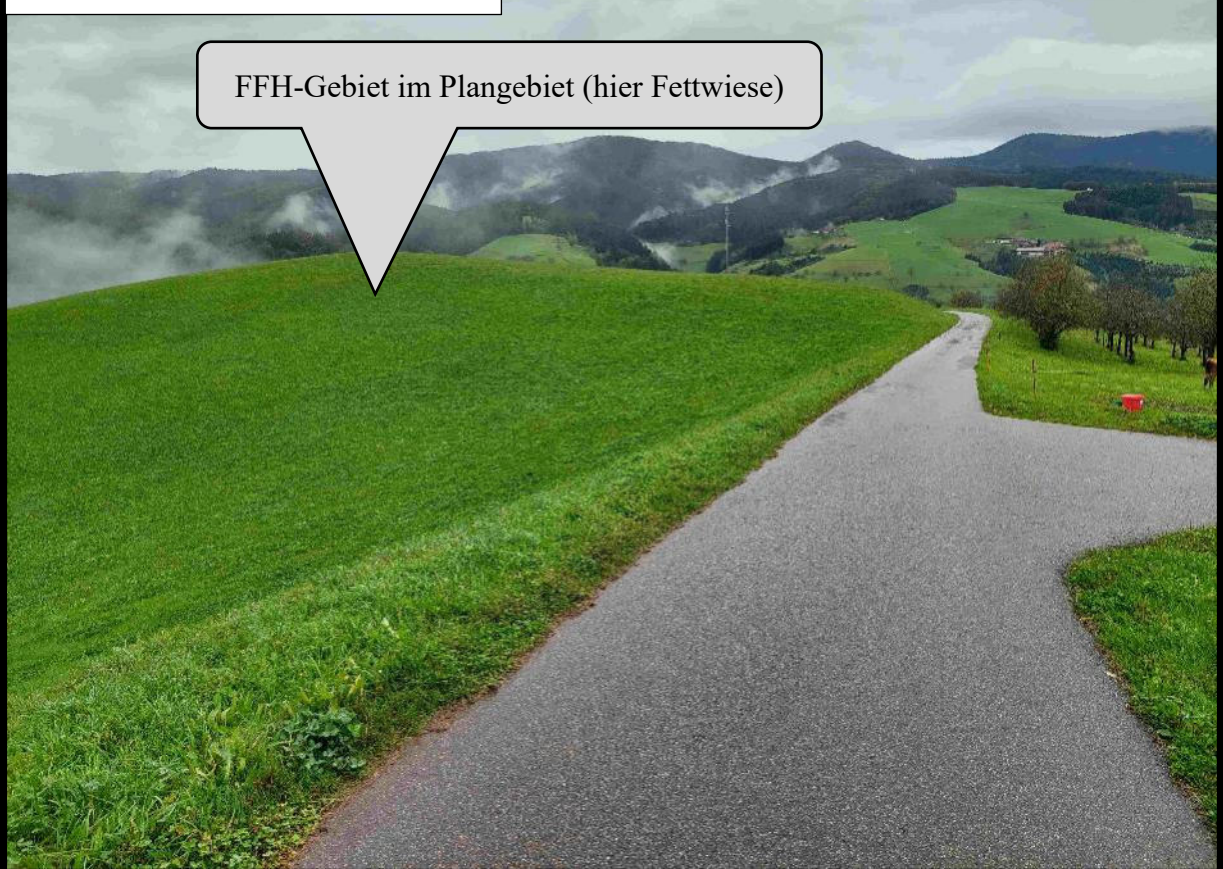
Fettwiese im Plangebiet. Blick nach Osten.



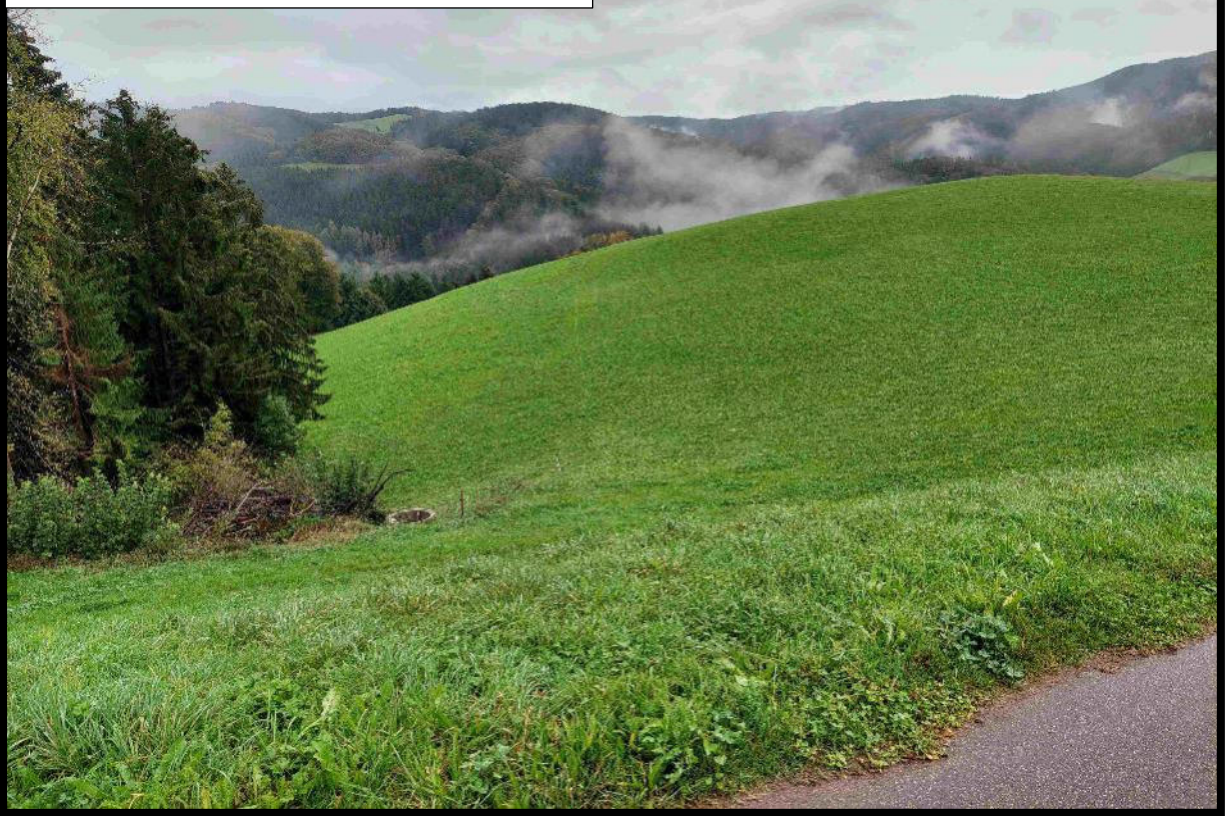
Obstwiese westlich des PG. Blick nach Norden.



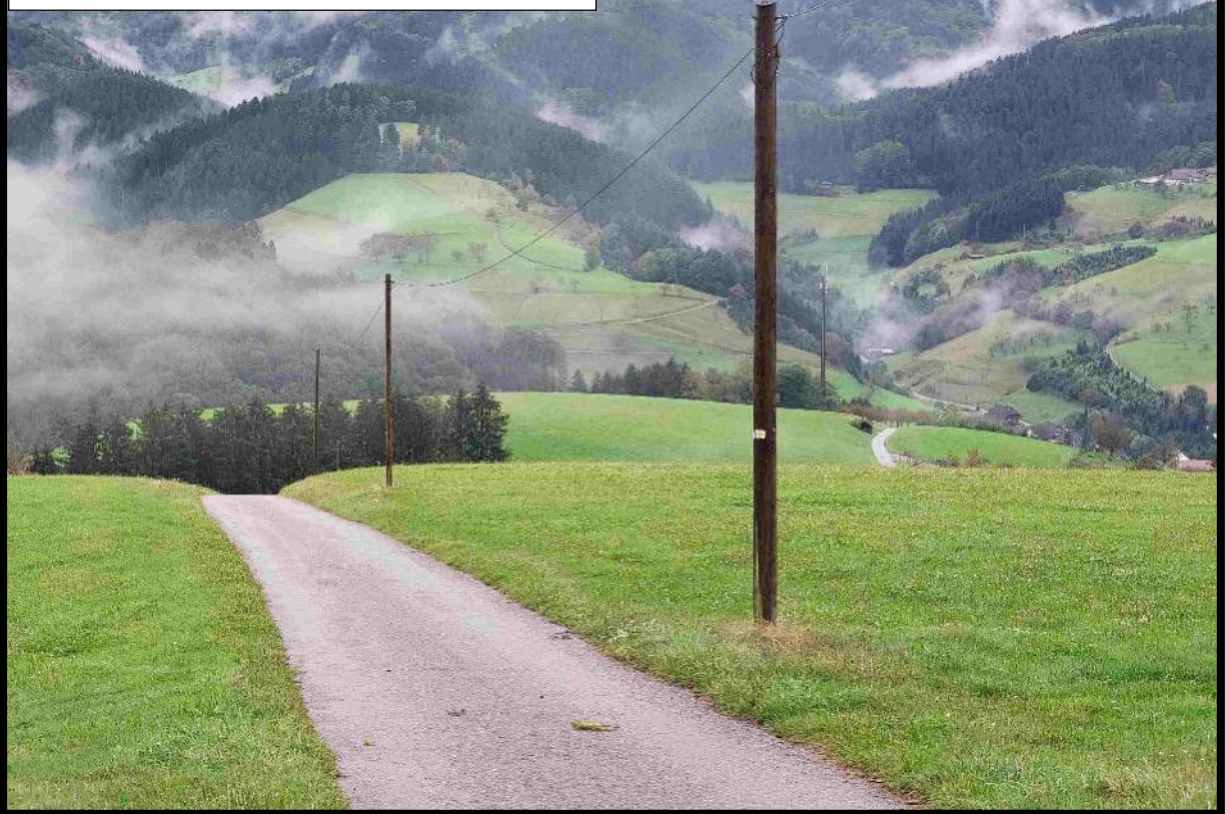
Fettwiese im PG. Blick nach Süden



Fettwiese im Plangebiet. Blick nach Osten.



Blick von Norden auf das Plangebiet.



Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für relevante Arten und Lebensräume zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten und Lebensraumtypen in der nahen Umgebung durch Bauarbeiten und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen).
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten und Lebensraumtypen durch den Flächenverbrauch/die Überschattung im Eingriffsgebiet

Anlagebedingt:

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten und Lebensraumtypen in der nahen Umgebung sind auszuschließen. Bis auf seltene Wartungsarbeiten wird das Plangebiet stark beruhigt und nicht von Menschen betreten. Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.
- Durch die Modulreihen kann es zu einer Vergrämung von typischen Offenlandarten (z. B. Feldlerche) kommen.

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 3,2 Hektar große PG befindet sich nördlich der Ortschaft Oberharmersbach-Riersbach, Ortenaukreis und wird aktuell von einer artenarmen Mähwiese/Fettwiese dominiert. Die im Luftbild erkenntlichen Gehölze waren 2024 nicht mehr vorhanden (vgl. Abb. 2). Das gesamte PG liegt auf einem in südost-nordwest Richtung streichenden Höhenzug auf ca. 430 bis 450 Meter NN. Nennenswerte Habitatslemente sind im PG nicht vorhanden.

Im Norden grenzt ein intensiv forstwirtschaftlich genutzter und von der Fichte dominierter Wald an. Unmittelbar östlich des PG befindet sich zunächst die fortlaufende Mähwiese, welche ab ca. 50 Meter Entfernung von einer Weihnachtsbaumkultur sowie dem Forst abgelöst wird. Nach Osten, Süden und Südosten fällt der Höhenrücken relativ steil ab. Diese Hänge werden von strukturreichem Offenland eingenommen. Wertgebende Elemente sind u. a. Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze. Südwestlich befindet sich außerdem eine Streuobstwiese. Der Waldbestand westlich des PG im Jauschbachtal wird ebenfalls von Fichten mittleren Alters gebildet. Der weitere Verlauf des Höhenzuges in Richtung Nordwesten wird als Intensivgrünland bewirtschaftet.

Das PG tangiert im Westen eine ca. 5.000 qm große Teilfläche des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (7614-341). Auch dieser Bereich wird als artenarme Fettwiese genutzt.

4 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“

Die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I (inkl. derer Charakterarten) sowie Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bilden die Grundlage der festgesetzten Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet. Gemäß Art. 2 FFH- Richtlinie ist hierbei der Erhalt bzw. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Buchstaben A u. B) angestrebt.

In Tab. 2 sowie Abb. 5 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II dargestellt, die gemäß des Standarddatenbogens für das gesamte FFH-Gebiet angegeben werden.

Das Plangebiet tangiert im Westen eine ca. 5.000 qm große Teilfläche des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (7614-341). Dieser Bereich wird als artenarme Fettwiese genutzt. Ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen sind im direkten Vorhabensgebiet nicht vorhanden (s. Abb. 5). Die nächst gelegenen LRT befinden sich ca. 70 Meter südwestlich bzw. südöstlich des PG (alles Flachland-Mähwiesen). Weitere LRT sind im Umfeld der Planung nicht ausgewiesen.

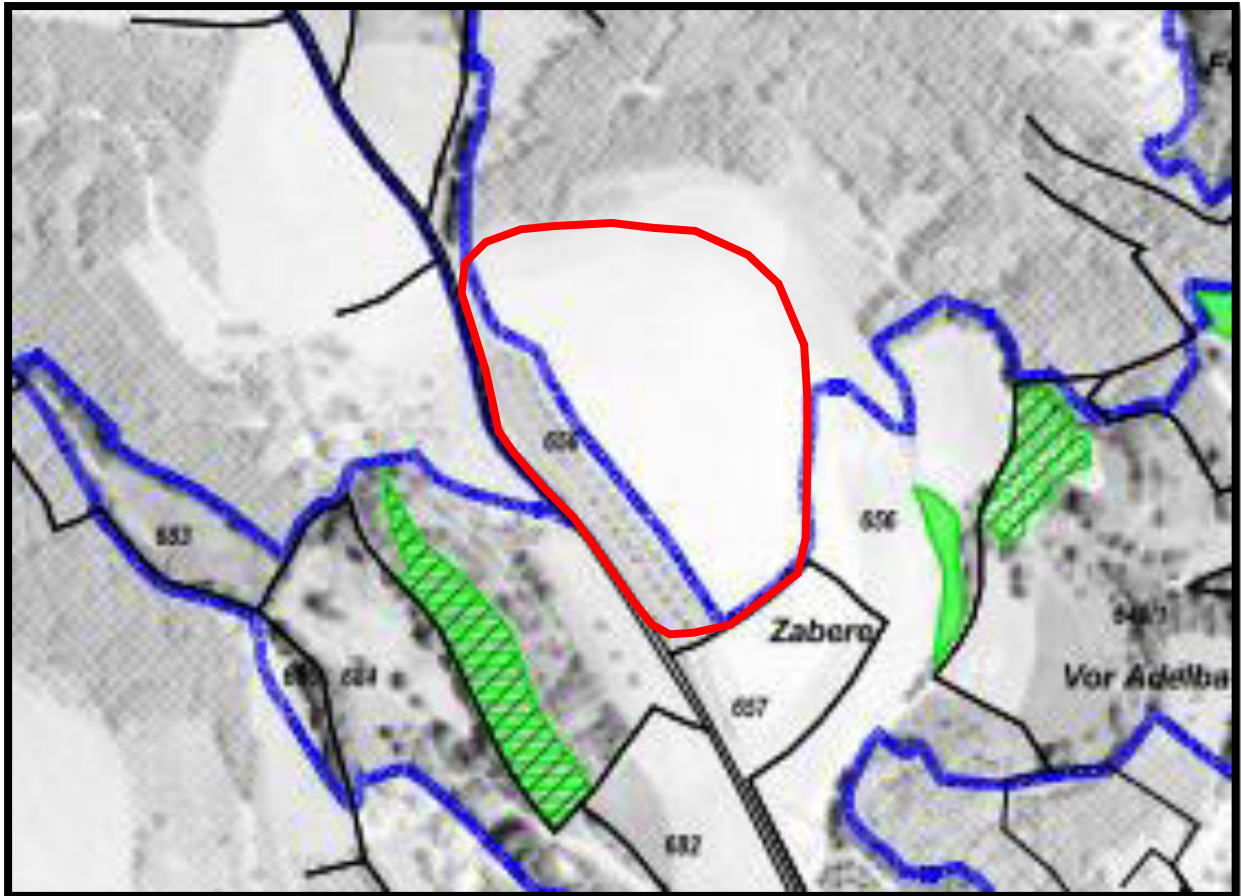


Abb. 5: Lage des Plangebietes (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (blau) sowie den ausgewiesenen FFH-LRT (grün). Im Westen wird das Schutzgebiet auf einer Fläche von ca. 5.000 qm tangiert. Hierbei werden keine LRT überplant.

Die nächst gelegenen FFH-LRT befinden sich mindestens 70 Meter vom Plangebiet entfernt (alles Flachland-Mähwiesen; Darstellung in hellgrün).

Quelle: Managementplan für das FFH-Gebiet 7614-341 „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“. Stand: 01.11.2009. M. 1:5.000.

Tab. 2: Für das FFH-Gebiet gemeldete Lebensraumtypen (LRT) und Arten des Anhangs II der FFH-RL (gemäß Standarddatenbogen).

Für den dem Vorhaben am nächsten gelegenen LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ werden die Charakterarten in Klammern angegeben.

EU-Code, Art-Code	Lebensraumtyp / Art
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Warzenbeißer)
6520	Berg-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>
1093	<i>Austropotamobius torrentium</i> (Steinkrebs)
1193	<i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)
1078	<i>Callimorpha quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i> (Helm-Azurjungfer)
1061	<i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
1324	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)

5 Weitere, kumulativ zu betrachtende Projekte

Es sind keine Projekte bekannt, die eine kumulative Wirkung auf die Gesamtbewertung des vorliegenden Vorhabens entfalten könnten (UNB Ortenaukreis per E-Mail, 22.10.2024).

6 Bewertung der Erheblichkeit

Da sich im direkten Plangebiet sowie im Nahbereich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I befinden, ist eine vorhabensbedingte erhebliche Betroffenheit auszuschließen. Die in ca. 70 Meter liegenden LRT (Flachland-Mähwiesen) werden durch das Vorhaben weder direkt, noch indirekt tangiert. Aufgrund dieser Entfernung sowie der Biotopausprägung/Vegetation im Plangebiet ist auch eine Betroffenheit der charakteristischen Arten des LRT nicht gegeben (insbesondere Insekten). Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die zukünftig extensive Nutzung der PV-Modulzwischenräume eher zu einer Habitataufwertung führt.

Auch für die gelisteten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist eine vorhabensbedingte erhebliche Betroffenheit auszuschließen. Für die Arten Steinkrebs, Gelbbauchunke, Helm-Azurjungfer und Großes Mausohr fehlen geeignete Habitate. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist lediglich von Nachbar TK-Quadranten (TK 7614/1 und 3) nicht jedoch vom TK-Quadranten 7614/2, in dem das Planungsgebiet liegt, bekannt (LUBW 2024b). Außerdem fehlt die Wirtspflanze Großer Wiesenknopf im Plangebiet. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling im Plangebiet ist mit Sicherheit auszuschließen. Die Spanische Flagge kann in höhere Lagen des Schwarzwaldes vordringen und besiedelt hierbei verschiedene Lebensräume. Aufgrund fehlender Saumstrukturen, Hochstaudenfluren oder Hecken im direkten Plangebiet ist auch eine Beeinträchtigung dieser Art auszuschließen.

Fazit:

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Der Bauherr Stefan Lehmann plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) nördlich der Ortschaft Oberharmersbach-Riersbach, Ortenaukreis (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 3,2 Hektar und wurde 2024 intensiv landwirtschaftlich als Fettwiese/Mähwiese genutzt. Das Plangebiet tangiert eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach“ (7614-341).

Um das Eintreten europarechtlicher Verbotstatbestände i. S. § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu verhindern, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei kann der eigentlichen Verträglichkeitsuntersuchung eine Vorprüfung (Voruntersuchung, Screening) vorgelagert werden, die in einem ersten Schritt das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen bewertet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, folgt in einem zweiten Schritt die detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Da sich im direkten Plangebiet sowie im Nahbereich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I befinden, ist eine vorhabensbedingte erhebliche Betroffenheit auszuschließen. Die in ca. 70 Meter liegenden LRT (Flachland-Mähwiesen) werden durch das Vorhaben weder direkt, noch indirekt tangiert.

Auch für die gelisteten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist eine vorhabensbedingte erhebliche Betroffenheit auszuschließen. Für die Spezies Steinkrebs, Gelbbauchunke, Helm-Azurjungfer, Großes Mausohr, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling und Spanische Flagge fehlen geeignete Habitate.

Fazit:

Durch die Umsetzung des Vorhabens werde keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entstehen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Literatur und weitere Quellen

LUBW (2024a): <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/?highlightglobalid=naturLand>. Abgerufen am 14.10.24.

LUBW (2024b): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/278642/Dunkler+Wiesenknoepf-Ameisen-BI%C3%A4u-ling_verbreitung_gro%C3%9F.jpg/ec99fcee-7c02-4366-923e-570978a20dc8?t=1488295215000. Abgerufen am 20.10.2024.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Der Bauherr Stefan Lehmann, Oberharmersbach plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) nördlich der Ortschaft Oberharmersbach-Riersbach, Ortenaukreis (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 3,2 Hektar und wurde 2024 intensiv landwirtschaftlich als Fettwiese/Mähwiese genutzt.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Neuntöter	Lanius collurio	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Insgesamt fünf Reviere im Untersuchungsgebiet. Die nächstgelegenen Reviere befinden sich ca. 70 Meter westlich bzw. östlich des Plangebietes in Hecken/Gebüsch.

Aufgrund der Nähe zum geplanten Eingriff ist eine weitere Betrachtung notwendig.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

k. A.

3.4 Kartografische Darstellung

s. o.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

--	--	--

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.